

Betrüger, um eine -unrichtige- Tatsachenbehauptung handeln würde. Insoweit geht die eidesstattliche Versicherung des Antragsstellers, derzufolge er nicht aktiv an einem Betrug beteiligt und an keinem Betrug mitgewirkt habe, ins Leere. Auszugehen ist auf Grundlage der Antragschrift vielmehr von einem Werturteil. Ein solches ist durch die subjektive Beziehung des sich Äußernden zum Inhalt seiner Aussage gekennzeichnet, während für die Tatsachenbehauptung die objektive Beziehung zwischen Äußerung und Wirklichkeit charakteristisch ist. Das Werturteil ist durch Elemente des Meinens und der Stellungnahme geprägt, während die Tatsachenbehauptung etwas als objektiv gegeben hinstellen will. Deshalb stehen Werturteile, anders als Tatsachenbehauptungen, einer Richtigkeitskontrolle und dem Beweis dafür nicht offen (BVerfG, NJW 2000, 199). Die Abgrenzung bestimmt sich unter Berücksichtigung des allgemeinen Sprachgebrauchs objektiv nach dem Verständnis eines unbefangenen und verständigen Publikums. Es kommt weder auf die subjektive Absicht des sich Äußernden noch auf die subjektive Wahrnehmung des von der Äußerung Betroffenen an. Enthält eine Äußerung einen rechtlichen Fachbegriff, so deutet dies darauf hin, dass sie als Rechtsauffassung und damit als Meinungsäußerung einzustufen ist. Als Tatsachenmitteilung ist eine solche Äußerung hingegen dann zu qualifizieren, wenn die Beurteilung nicht als bloße Rechtsauffassung kenntlich gemacht ist, sondern beim Adressaten zugleich die Vorstellung von konkreten, in die Wertung eingekleideten Vorgängen hervorruft, die als solche einer Überprüfung mit den Mitteln des Beweises zugänglich sind. Hierfür ist der Kontext entscheidend, in dem der Rechtsbegriff verwendet wird (BGH, Urteil vom 16. November 2004 – VI ZR 298/03 –, Rn. 24, juris m.w.N.). Eine solche Verknüpfung mit tatsächlichen Vorgängen hat der Antragsteller trotz Hinweises des Gerichts nicht dargetan. Weder die Antragschrift noch der Schriftsatz vom 12. Oktober 2015 enthalten Hinweise auf einen konkreten Sachverhalt, der mit der Äußerung der Antragsgegnerin verbunden wäre. Es findet sich lediglich der allgemeine Hinweis darauf, dass der Antragsteller „zum Gegenstand der Berichterstattung der Antragsgegnerin“ (seiner Schwester) gemacht wurde. Um was für eine Berichterstattung es sich insoweit handelt, wird nicht erläutert, geschweige denn glaubhaft gemacht. Ebenso wenig ist aber glaubhaft gemacht worden, dass es für die streitgegenständliche Äußerung keinerlei Anlass oder Kontext gab.

Vor diesem Hintergrund sieht sich das Gericht auch nicht in der Lage, die Bezeichnung als „Betrüger“ als Schmähkritik und damit unzulässige Meinungsäußerung einzuordnen. Wegen seines die Meinungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 GG verdrängenden Effekts ist der Begriff der Schmähkritik eng auszulegen. Auch eine überzogene, ungerechte oder gar ausfällige Kritik macht eine Äußerung für sich genommen noch nicht zur Schmähung. Von einer solchen kann vielmehr nur dann die Rede sein, wenn bei der Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung des Betroffenen im Vordergrund steht, der jenseits polemischer und überspitzter Kritik herabgesetzt und gleichsam an den Pranger gestellt werden soll (BGH, Urteil vom 16. November 2004 – VI ZR 298/03 –, Rn. 32, juris). Dies lässt sich vorliegend nicht abschließend feststellen, weil der Antragsteller es versäumt, die konkreten Hintergründe für das Handeln der Antragsgegnerin darzulegen. Angesichts dessen, dass die Antragsgegnerin laut Antragsteller eine Journalistin ist, die via „Facebook“ veröffentlicht, und ihn zum Gegenstand ihrer Berichterstattung gemacht hat, kommt es hierauf auch an. Der Besucher ihrer Seite wird die Äußerung nämlich im Lichte einer solchen Berichterstattung lesen und verstehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

oder bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

gez.

Feustel
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 22.10.2015

Kell, JOSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig